

Auf Grund der §§ 58 ff der Abgabenordnung (AO 1977) in der geltenden Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I. S. 3866) i.V.m. Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

Satzung

für die Walderholungsanlage Eichen

§ 1

Die Walderholungsanlage Eichen der Stadt Schweinfurt mit Sitz in 97421 Schweinfurt, Markt 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Walderholungsanlage Eichen ist die Förderung der Gesundheit und Erholung sowie des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Pflege von Spazierwegen, Kinderspielplätzen und Tiergehegen sowie durch waldpädagogische Aktivitäten vor allem mit Kindern und Jugendlichen innerhalb der Einrichtung.

§ 2

Die Walderholungsanlage Eichen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel der Walderholungsanlage Eichen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Schweinfurt erhält bei Aufhebung der Körperschaft (Walderholungsanlage Eichen) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Walderholungsanlage Eichen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

STADT SCHWEINFURT
Schweinfurt, 28.01.2003

G r i e s e r
Oberbürgermeisterin